

ermöglichte, sein soziales Verhalten und Handeln zum Zeitpunkt seiner Entscheidung zur Tat nach den für die Tat geltenden Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens selbst steuern und lenken zu können.

In der Psychologie, Jugendforschung und Jugendkriminologie wird der Prozeß der Aneignung und persönlichkeitspezifischen Verarbeitung der Normen und Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens als Prozeß der Interiorisation (Prozeß der Verinnerlichung) charakterisiert. Unter Verwendung dieses Begriffs definiert Fröhlich: „Die *Schuldfähigkeit Jugendlicher ist identisch mit einem juristisch zu fixierenden und gerichtlich zu wertenden Status an Interiorisation der durch die inkriminierte Handlung verletzten Sozialnormen, wobei aufgrund der durch diesen Status ermöglichten Entscheidungsfreiheit die personale Voraussetzung strafrechtlichen Verschuldens gegeben ist.*“²¹

Dieser Verinnerlichungsprozeß umfaßt folgende Grundkomponenten:

Der Jugendliche muß aufgrund seines zur Tatzeit erreichten Entwicklungsstandes fähig gewesen sein,

→ die mit seiner Tat verletzten Normen des gesellschaftlichen Lebens zu kennen und zu verstehen (Erkenntnisaspekt des Jugendlichen);

— über die erforderlichen positiven Einstellungen und über die entsprechenden verhaltensorientierenden Motive zu verfügen, um einerseits die im Tatmotiv erlebten Bedürfnisse mit der dadurch angeregten Zielsetzung und andererseits die gesellschaftlichen Belange gegeneinander abzuwägen, sie nach ethischen Gesichtspunkten werten und die deliktbezogenen Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens für sich verbindlich nehmen zu können (Einstellungs- und Motivationsaspekt des Jugendlichen);

— die auf die Straftatbegehung gerichteten Triebe oder Bedürfnisse oder Handlungsimpulse so zu beherrschen, daß es ihm möglich gewesen wäre, in Übereinstimmung mit den Regeln und Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu handeln, die durch die Tat verletzt wurden (Handlungsaspekt des Jugendlichen).²²

Die Schuldfähigkeit Jugendlicher ist kein allgemeines Fähigsein zur Entscheidung, sondern sie ist in jedem Verfahren ausdrücklich tat- und handlungsbezogen im Hinblick auf die Tatzeit zu prüfen.²³ Mit diesem Ziel verlangt § 69 Abs. 1 StPO u. a., daß im Strafverfahren gegen Jugendliche auch die Umstände aufzuklären sind, die zur Beurteilung der körperlichen und geistigen Eigenart des Jugendlichen dienen können, insbesondere, ob er fähig war, sich bei seiner Entscheidung zur Tat von den geltenden Regeln des gesellschaft-